Lärmschutz fordert Immobilieneigentümer heraus

Autor(en): **Glatthard, Thomas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **72 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-106467

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

LÄRMSCHUTZ FORDERT IMMOBILIENEIGENTÜMER HERAUS

Ein Drittel der Schweizer Bevölkerung ist kritischen Lärmwerten ausgesetzt. Die Sanierungsprojekte beim Strassen- und Schienenlärm werden total auf rund sechs Milliarden Franken geschätzt. Aber auch Grundeigentümer haben den Lärmschutz vermehrt zu beachten. **THOMAS GLATTHARD***

Lärm ist unerwünschter, unangenehmer oder schädigender Schall. Bereits das alte Rom und das antike Griechenland mit ihren Städten kannten Lärm als Beeinträchtigung. Das deutsche Wort «Lärm» ist der französischen Kriegssprache entlehnt und stammt vom Schlachtruf «A l'arme!» (zu den Waffen!).

Der Lärm wird aufgrund des Schalldruckpegels in Dezibel – dB bzw. dB(A) – gemessen. Eine Beschallung mit 60 dB empfinden wir etwa doppelt so laut wie eine mit 50 dB.

Beispiele:

Blätterrauschen	25 dB
normales Gespräch	45 dB
Schreibmaschine	75 dB
Bohrmaschine	90 dB
Düsenflugzeug	120 dB

Zu Hause fühlen sich je nach Region ein Fünftel bis ein Drittel der Bevölkerung durch Verkehrslärm belästigt. Am Arbeitsplatz stört der Verkehrslärm ebenfalls, der Fabriklärm wird aber noch störender empfunden, nämlich von jeder dritten bis vierten Person.

Knapp 30 Prozent aller Einwohner/innen sind Lärmwerten ausgesetzt, die als kritisch bezeichnet werden. Bei gut einem Viertel der Bevölkerung verursacht der Strassenverkehr tagsüber eine Lärmbelastung über dem Immissionsgrenzwert für Wohnzonen von 60 dB(A) gemäss Lärmschutz-Verordnung. An über 3000 Kilometer Strassen in Wohngebieten liegen die Lärmwerte höher als 65 dB(A), an 800 Kilometern höher als 70 dB(A) und an 50 Kilometern sogar höher als 75 dB(A). In der Nacht dürften nach Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) noch grössere Teile der Bevölkerung vom Strassenlärm betroffen sein.

Durch Wohngebiete führen zusätzlich über 100 Kilometer Eisenbahnstrecken, die nachts eine Lärmbelastung von über 65 dB(A) führen. In der Nacht sind rund vier Prozent der Bevölkerung Eisenbahnlärm über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt, tagsüber vier bis fünf Prozent. Beim Flugverkehr (ohne Kleinflugzeuge und Militäraviatik) sind es rund ein Prozent.

FOTO: EXPRESS

Ein Viertel der Bevölkerung ist starkem Strassenverkehr ausgesetzt.

Strassenverkehr:	
60–65 dB(A)	252 500 Wohnungen
65–70 dB(A)	213 300 Wohnungen
70–75 dB(A)	84 500 Wohnungen
75+ dB(A)	11 300 Wohnungen
Schienenverkehr:	
60–65 dB(A)	42 300 Wohnungen
65–70 dB(A)	35 000 Wohnungen
70–75 dB(A)	14 100 Wohnungen
75+ dB(A)	1900 Wohnungen

LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG VERLANGT SANIERUNG Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) kennt drei unterschiedlich hohe Lärmgrenzwerte: Der Immissionsgrenzwert gilt für neue lärmempfindliche Gebäude und bestehende Anlagen. Der strengere Planungswert gilt für neue Bauzonen und neue ortsfeste Anlagen. Der Alarmwert gilt zur Beurteilung der Dringlichkeit. Die Werte gelten bei offenem Fenster bestehender oder geplanter Gebäude, im nicht überbauten Gebiet 1,5 Meter über Boden.

*Der Autor ist beratender Ingenieur und Fachjournalist in Luzern.

Als Grundsatz zur Lärmbekämpfung nennt die LSV ein zweistufiges Vorgehen: Primär wird die Bekämpfung des Lärms an der Quelle angestrebt. Wo dies nicht oder nur ungenügend möglich ist, wird sekundär ein Schutz beim Ort des Einwirkens des Lärms realisiert. Weil Massnahmen an der Quelle nicht ausreichen und politisch oft nur schwer durchsetzbar sind, stehen heute vorab bauliche Lärmschutzmassnahmen im Vordergrund: Zu den gebräuchlichsten Instrumenten der Lärmsanierung gehören Schallschutzfenster und -wände. Lärmschutzwände kosten Fr. 400.– bis 500.– pro Quadratmeter, Schallschutzfenster rund Fr. 1500.– pro Fenster plus Fr. 1500.– pro Raum für den Einbau eines Schalldämmlüfters. Die Sanierungsprojekte beim Strassenlärm werden total auf 2,5 Milliarden Franken veranschlagt, die Sanierungsprojekte beim Schienenlärm auf 3 Milliarden Franken.
Durch Sanierungen sind die Lärmemissionen bestehender ortsfester Anlagen – insbesondere Strassen –, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, zu reduzieren. Die Anlagen müssen soweit saniert werden, als dies «technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist» bzw. dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Wenn die Sanierung unverhältnismässig wäre, können im Einzelfall Erleichterungen gewährt werden. Gründe für Erleichterungen können sein: unverhältnismässige Kosten, unverhältnismässige Betriebseinschränkungen, überwiegende Interessen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, überwiegende Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

WER SOLL DAS BEZAHLEN? Die Kosten für die Sanierung sowie für allfällige Schallschutzmassnahmen sind grundsätzlich vom Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlage zu tragen. Die Kosten für die Schallschutzmassnahmen sind jedoch vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen, sofern im Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Schallschutzmassnahmen sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen. Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassen gemäss Strassensanierungsprogrammen gewährt der Bund den Kantonen Beiträge.
Die Schallschutzmassnahmen gelten für die Räume, «die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen». Es wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden unterschieden.
Neue Gebäude müssen einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen aufweisen. Der Schallschutz gilt für folgende Bauteile:

- Aussenbauteile: sie grenzen einen Raum gegen aussen ab, z.B. Fenster, Aussentüren, Aussenwände, Dächer
- Trennbauteile: sie grenzen Räume verschiedener Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen) ab, z.B. Innenwände, Decken, Türen
- Treppen
- Haustechnische Anlagen: sie sind mit einem Gebäude fest verbundene Anlagen, z.B. Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Versorgungsanlagen, Entsorgungsanlagen, Aufzüge, Waschmaschinen

Die Anforderungen an Aussenbauteile, Trennbauteile, Treppen, haustechnische Anlagen richten sich nach der SIA-Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Diese Anforderungen können in lärmvorbelasteten Gebieten für die Aussenbauteile angemessen verschärft werden. Diese Anforderungen gelten auch beim Umbau oder Ersatz; allerdings können Erleichterungen gewährt werden. Baugesuche müssen die Aussenlärmbelastung (sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind), die Nutzung der Räume, die Aussenbauteile und Trennbauteile lärmempfindlicher Räume und Angaben über die Schalldämmung der Aussenbauteile (sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind) enthalten.
Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden oder wenn die notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen und die Räume zweckmässig angeordnet werden, z.B. bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen oder Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes. Die Kosten dieser mitunter sehr teuren Schallschutzmassnahmen sind vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen.
Besser fährt in dieser Hinsicht, wer ein bestehendes lärmexponiertes Gebäude besitzt: Hier sind die Schallschutzmassnahmen grundsätzlich vom Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlage zu realisieren.

Sonderschau Lärm an der Altbaumesse in Luzern

An der Sonderschau «Lärm» im Rahmen der 28. Schweizerischen Fachmesse für Altbau-Modernisierung vom 4. bis 8. September 1997 in Luzern werden Lösungen zum Thema «Lärm im Wohnumfeld» vorgestellt:

- gesellschaftliche und wirtschaftliche Voraussetzungen zur Bewältigung der negativen Lärmauswirkungen
- neue Entwicklungen und Produkte zur Lärmverminderung an der Quelle und bei der Lärmausbreitung
- Angebote der Beratung, Fortbildung, Verbände, Hersteller
- Aufgaben und Programme der Bundes- und Kantonsbehörden: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bundesamt für Strassenbau, kantonale Umweltschutz- und Strassenbauämter

Erwartet werden 30000 Besucher/innen aus der ganzen Schweiz.
Die Regionale Wirtschaftsförderung Luzern führt zu rechtlichen Aspekten des Themas «Lärm» am 5. September 1997 ein Symposium durch.

Weitere Auskünfte:
R. Baumann, Projektleiter Sonderschau
Baumann Partners GmbH, Grendelstrasse 5, 6004 Luzern
Tel. 041/410 57 87, Fax 041/410 74 22

Datenquellen:
Umweltstatistik Schweiz: Lärm. Bundesamt für Statistik, 1994.
Lärmschutz in der Schweiz: 7 Fragen – 7 Antworten. Umwelt-Materialien Nr. 5, Lärm. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 1993.